

Anlage 37

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das zweite Hauptfach Sportgerätetechnik des Kombinationsprofils erstes Hauptfach Sportwissenschaft und zweites Hauptfach Sportgerätetechnik Vom 21. Februar 2005

(§§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000)

1. Fächerkombination

Im Rahmen dieses Kombinationsprofils kann Sportgerätetechnik als zweites Hauptfach nur mit Sportwissenschaft als erstes Hauptfach kombiniert werden.

2. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbestimmungen werden in der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 geregelt und in der vorliegenden Anlage für das zweite Hauptfach Sportgerätetechnik im Kombinationsprofil erstes Hauptfach Sportwissenschaft und zweites Hauptfach Sportgerätetechnik fachspezifisch bestimmt.

2.1 Zwischenprüfung (gemäß § 16)

Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Sportgerätetechnik kann zugelassen werden, wer acht Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:

1. Physik,
2. Informatik,
3. Fertigungstechnik,
4. Werkstofftechnik,
5. Hydraulik/Pneumatik,
6. Elektrotechnik/Elektronik,
7. Steuerungs- und Regelungstechnik,
8. Beleg im Fach Konstruktionslehre.

Außerdem muss der Kandidat ein sechswöchiges industrielles Grundpraktikum nachweisen. Art und Inhalt des Praktikums regelt die Praktikumsordnung der Fakultät für Maschinenbau. Es wird empfohlen, das Grundpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren.

2.2 Magisterprüfung (gemäß § 21)

Zur Magisterprüfung im zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik kann zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik bestanden und zwei Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:

1. Faserverbundkonstruktion sowie
2. Kunststoffverarbeitung.

Für die Zulassung zur Magisterprüfung müssen weiter

3. ein berufsfeldorientiertes Praktikum in einem Industrieunternehmen (Umfang 16 Wochen) sowie
4. ein Beleg im Umfang von 400 Stunden nachgewiesen werden.

2.3 Art und Umfang der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können in Form

1. einer Klausur,
2. eines schriftlichen Beleges oder
3. einer mündlichen Prüfung

erworben werden. Art und Umfang des Leistungsnachweises haben die Lehrkräfte zu Beginn der Vorlesungsreihe bekannt zu geben. Die Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte der jeweiligen Vorlesungsreihe.

3. Prüfungen

3.1 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 bis 20)

Die Zwischenprüfung im zweiten Hauptfach Sportgerätetechnik besteht aus drei Teilprüfungen wie folgt:

1. Höhere Mathematik (Klausur, 120 Minuten),
2. Konstruktionslehre (Klausur, 150 Minuten),
3. Technische Mechanik (Klausur, 180 Minuten).

Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Die Zwischenprüfung kann erfolgen, wenn alle fachlichen Zulassungsvoraussetzungen durch den Studierenden erbracht worden sind. Die Zwischenprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn des fünften Semesters (Beginn des Hauptstudiums) abzuschließen. Die Zwischenprüfung kann frühestens nach dem zweiten Semester abgelegt werden.

3.2 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 und 23)

Die Fachprüfung im Hauptfach Sportgerätetechnik besteht aus drei gleichgewichteten Teilprüfungen wie folgt:

I. Maschinenbau I. Für den erfolgreichen Abschluss der Teilprüfung Maschinenbau I sind Prüfungsleistungen in den Fächern

1. Fertigungsverfahren und Fertigungstechnik (Klausur, 120 Minuten),
2. Arbeitswissenschaften (Klausur, 120 Minuten),
3. Getriebetechnik (Klausur, 90 Minuten) sowie
4. Thermodynamik/Strömungsmechanik (Klausur, 120 Minuten)

zu erbringen.

II. Maschinenbau II. Für den erfolgreichen Abschluss der Teilprüfung Maschinenbau II sind Prüfungsleistungen in den Fächern

1. Experimentelle Mechanik (Klausur, 120 Minuten),
2. Methodisches Konstruieren/Produktentwicklung (Klausur, 210 Minuten) sowie
3. Werkstoffprüfung (Klausur, 120 Minuten)

zu erbringen.

III. Sport und Technik. Für den erfolgreichen Abschluss der Teilprüfung Sport und Technik sind Prüfungsleistungen in den Fächern

1. Spezielle Sportgerätetechnik (Klausur, 120 Minuten) sowie
2. Integrationsfach Sport und Technik (Klausur, 120 Minuten)

zu erbringen.

Die Bewertung einer Teilprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der erbrachten Prüfungsleistungen, wobei keine Prüfungsleistung schlechter als 4,0 bewertet sein darf.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2004/2005 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2004/2005 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 21. Juni 2004 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2004 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 6. September 2004 und vom 1. Februar 2005, Az.: 3-7831-12/198-3.

Chemnitz, den 21. Februar 2005

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

